OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652453/4/WP

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J H, pA Justizanstalt x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2022, GZ: VA-FE-1547/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 5. April 2022 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von drei Jahren und zehn Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Begründend verweist die bB auf das Urteil des Landesgerichts Linz vom 26. Februar 2022, mit dem über den Bf wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 12 3. Fall StGB, 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 2 Z 1, Abs 4 Z 1 und 3 SMG, 15 Abs 1 StGB, eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 (fünf) Jahren verhängt wurde.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf im Wesentlichen geltend macht, er habe zu keinem Zeitpunkt unter Suchtmitteleinfluss ein Kraftfahrzeug gelenkt oder Suchtmittel mit einem Kraftfahrzeug transportiert. Die Entziehung der Lenkberechtigung erfolge daher unbegründet.

2. Mit Schreiben vom 17. Juni 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24. Juni 2022 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Linz vom 26. Februar 2022 wurde über den Bf wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 12 3. Fall StGB, 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 2 Z 1, Abs 4 Z 1 und 3 SMG, 15 Abs 1 StGB, eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 (fünf) Jahren verhängt [Urteil, ON32ff des verwaltungsbehördlichen Aktes; Auszug EKIS, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf hat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 55% Cocain, gewerbsmäßig als Bestimmungs- bzw Beitragstäter aus der Dominikanischen Republik aus- und in nachstehende Bestimmungsländer eingeführt bzw einzuführen versucht, wobei er schon einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 SMG verurteilt worden ist,

und zwar (1) kurz vor dem 9. Februar 2021 zumindest 180 Gramm Kokain, das – verborgen in trommelförmigen Schlüsselanhängern – via USA und Deutschland an die Adresse des HM in Linz, geliefert wurde (2) im Jahr 2018 zumindest 2800 Gramm Kokain, welches im Gestänge von vier Rollkoffern nach Österreich verbracht wurde sowie im Zeitraum Ende 2018/Anfang 2019 insgesamt 1400 Gramm Kokain, welches aus der Dominikanischen Republik im Gestänge von zwei Rollkoffern nach Österreich verbracht wurde [Urteil, ON32ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 10. Dezember 2010, GZ: Hv41/2010Z, gemäß §§ 28a Abs 1 2. Fall, 28a Abs 1 3. Fall, 28a Abs 1 5. Fall und 28a Abs 2 und 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, davon 2 Jahre bedingt nachgesehen (Probezeit 3 Jahre) sowie mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 8. Februar 2019, GZ: Hv52/2019w gemäß §§ 28a Abs 1 5. Fall und 28a Abs 1 1. und 2. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 16 Monate bedingt nachgesehen (Probezeit 3 Jahre) verurteilt [Auszug EKIS, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Der Bf ist seit 13. April 2022 in der Justizanstalt Stein in Krems an der Donau und war von 14. Juni 2021 bis 13. April 2022 in der Justizanstalt Pochestraße in Linz inhaftiert [Auszug ZMR, ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus der – für das Verwaltungsgericht bindenden – Entscheidung (Urteil) des Landesgerichts Linz. Die übrigen Sachverhaltselemente beruhen auf Auszügen aus öffentlichen Registern und beruhen zT ebenso auf bindenden Entscheidungen des Strafgerichts. Von der Durchführung der – auch nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

1.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997 in Fassung BGBl I Nr 111/2010 begangen hat.

1.4. Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

1.5. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.6. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes stellen Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtgift, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich. Mit dem Handel mit harten Drogen geht auch eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher.

2.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der Bestimmung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit bei Suchtgiftdelikten auseinander-gesetzt:

2.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten Verkehrsunzuverlässigkeit bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war.

2.2.3. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging das Höchstgericht in seiner Entscheidung vom 8. August 2002,

2002/11/0136, davon aus, eine Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose von 3,5 (42 Monate) Jahren sei angemessen.

2.2.4. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (20.9.2001, 2000/11/0235).

2.2.5. Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (24.2.2005, 2002/11/0039).

2.2.6. In seiner Entscheidung vom 21.2.2006, 2004/11/0129, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit bei einer unbedingten Haftstrafe von vier Jahren wegen Delikten nach dem SMG, StGB und WaffG jedenfalls im Ausmaß von drei Jahren und zwei Monaten (38 Monate) als gerechtfertigt.

2.2.7. Eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit von 75 Monaten (= 6 Jahre und 3 Monate) hielt der Verwaltungsgerichtshof in einem Fall als angemessen (VwGH 5.7.2021, Ra 2020/11/0116), bei dem der Revisionswerber zu einer (unbedingten) Haftstrafe in der Dauer von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, weil er vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) das 25-fache übersteigenden Menge aus dem Ausland aus- und nach Österreich eingeführt hat, indem er im Zeitraum von Mitte 2007 bis 17. Oktober 2018 Suchtgiftmittel aus den Niederlanden im Wege Deutschland nach Österreich geschmuggelt habe, und zwar insgesamt ca. 36,1 kg Cannabiskraut sowie (von Anfang 2013 bis September 2018) ca. 5 bis 5,5 kg Kokain; das zuvor genannte Suchtgift (ua) in der zuvor genannten Menge im dort genannten Zeitraum anderen überlassen hat; im Zeitraum von Ende 2016 bis Ende September 2018 als Beitragstäter vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 2.240 g Cannabiskraut, in einer Indooranlage erzeugt hat; im Zeitraum von etwa 2007 bis 13. Oktober 2018 vorschriftswidrig Suchtgift ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, und zwar Cannabiskraut (zuletzt zwei bis drei Gramm wöchentlich) und Kokain (zuletzt drei bis vier „Nasen“ wöchentlich) hat. Hinsichtlich der Dauer betonte das Höchstgericht, das Verwaltungsgericht habe aufgrund der erheblichen Dauer (über ein Jahrzehnt Tatzeitraum) und Menge zu Recht die Verkehrsunzuverlässigkeit über die Haftzeit hinaus prognostiziert.

3.1. Fallbezogen steht aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Linz für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf das Verbrechen des Suchtgifthandels begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht, weshalb die bB zu Recht seine Verkehrszuverlässigkeit überprüft hat. Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte

Tatsache einer Wertung zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

3.2. Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf an Taten beteiligt war, die mit besonderer Professionalität [als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 55% Cocain aus der Dominikanischen Republik aus- und in näher bezeichnete Bestimmungsländer eingeführt bzw einzuführen versucht hat, beispielsweise versteckt im Gestänge von Rollkoffern (2018/2019) oder verborgen in trommelförmigen Schlüsselanhängern (Februar 2021)] verfolgt wurden und eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge [kurz vor dem 9. Februar 2021: 180 Gramm Kokain; 2018: zumindest 2.800 Gramm Kokain; Ende 2018/Anfang 2019: 1.400 Gramm Kokain]) in Verkehr gesetzt hat bzw versucht hat in Verkehr zu setzen, was eine besondere Intensität der Aktivitäten des Bf zum Ausdruck bringt. Der Bf führte auch nicht nur leichte Drogen ein, sondern setzte sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, in Verkehr. Dazu verwendete er auch ein Kraftfahrzeug (siehe dazu die Begründung im Urteil des Landesgerichts Linz, Seite 12, oben). Dieses Verhalten des Bf ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtgift ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Zudem weist der Bf zwei einschlägige Vorstrafen (§ 28a SMG; siehe dazu die Ausführungen im Urteil sowie den EKIS-Auszug) auf. Die aktuelle neuerliche Delinquenz des Bf bringt damit zum Ausdruck, dass die zurückliegenden Bestrafungen nicht zu einer Verhaltensänderung beitragen konnten, weshalb das Landesgericht eine gänzlich unbedingte mehrjährige Haftstrafe ausgesprochen hat. Zwar ist der Bf soweit aktenkundig seit dem letzten Suchtmitteldelikt nicht mehr negativ in Erscheinung getreten, doch kommt diesem Wohlverhalten des Bf vor dem Hintergrund, dass er sich seit dem 14. Juni 2021 in (Untersuchungs-)Haft befindet und daher nach dem Tatzeitende nur wenige Monate in Freiheit war, keine große Bedeutung zu.

3.3. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

3.4. Im vorliegenden Fall geht die bB im Ergebnis davon aus, der Bf sei seit Februar 2021 (Zeitpunkt der letzten Tat laut Urteil des Landesgerichts Linz) bis März 2026, sohin rund 5 Jahre, verkehrsunzuverlässig.

3.5. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten höchstgerichtlichen Rsp und der ebenfalls wiedergegebenen Wertungsaspekte erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bB angenommene Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit als angemessen. Der vorliegende Fall ist jenem Fall, den der

Verwaltungsgerichtshof zur GZ: Ra 2020/11/0116 zu beurteilen hatte, sehr ähnlich und unterscheidet sich lediglich in einzelnen Aspekten. Auch im vorliegenden Fall kam es zum Schmuggel großer Mengen harter Drogen über einen längeren Zeitraum und verhängte das Strafgericht eine unbedingte Haftstrafe (dort: 5,5 Jahre). In der Wertung besonders zu berücksichtigen ist die mehrfache Wiederholung von Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz. Im Ergebnis war eine gegenüber der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geringere Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit zu prognostizieren, was insbesondere mit dem doch deutlich kürzeren Tatzeitraum (dort: ein Jahrzehnt) und der geringeren Menge an Suchtgiften zu begründen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten – reichlichen – höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil